

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft

Schuster, ...

Heidelberg, 1834

XX. Von den gegenseitigen eigenen Forderungen der Ehegatten

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

Hat ein Ehegatte für sich allein einen Verpfändungsvertrag abgeschlossen, und der Pfändnehmer ist bei Auflösung der Gütergemeinschaft noch bei Leben, so verhält es sich mit der Repartition des jährlichen Beitrags zu der Pfändleistung, wie mit der des Nothpfennigs.

- 1218 Da jedoch der betreffende Ehegatte für die richtige
 1221 Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten persönlich verantwortlich ist, so hat jeder Theilhaber an der Gemeinschaft seinen jährlichen Beitrag an diesen zu entrichten.

202. Steht der Gemeinschaft eine Nutznießung oder der Bezug einer Leibrente zu, welche die Theilhaber nicht gemeinschaftlich belassen wollen oder können, und sie wird kapitalisirt, und das Vermögen eines Theilhabers geht in die Nutznießung eines Dritten über, oder es lebt Einer in einer Gütergemeinschaft, wo dieser nur die Nutznießung an dem beiderseitigen Einbringen zusteht, so hat der Nutznießer wegen des ihm jährlich entzogenen Genusses, seiner Zeit von dem Eigenthümer Entschädigung zu fordern.

Hat aber die Gemeinschaft eine jährliche Abgabe, z. B. einen Nothpfenning an Geld oder Naturalien zu entrichten, welche kapitalisirt und wodurch das Kapitalvermögen vermindert wurde, so hat der Nutznießer deshalb den Eigenthümer zu entschädigen.

XX. Von den gegenseitigen eigenen Forderungen der Ehegatten.

203. Wurde aus dem Erlöse einer Liegenschaft eines Ehegatten eigene Schulden des andern Ehegatten

bezahlt oder wurden Liegenschaften eines Ehegatten dem Gläubiger des andern Ehegatten an Zahlungsstatt überlassen, so hat dieser jenen zu entschädigen. 1478

204. Hat ein Ehegatte ein Kind für sich allein ausgesteuert, und hiezu Gegenstände aus dem eigenen Vermögen des andern Ehegatten genommen, so gebührt diesem der Ersatz in dem Werth, den die Sache zur Zeit der Aussteuer hatte. 1438

205. Haben beide Ehegatten ein gemeinschaftliches Kind ausgesteuert, und es wurden hiezu Gegenstände aus dem eigenen Vermögen eines Ehegatten genommen, so hat dieser von dem andern Ehegatten an dem Werth der hergegebenen Sache den Antheil als Ersatz zu fordern, den der Andere an der Gemeinschaft hat, wenn der Antheil eines Jeden an der Aussteuer nicht ausdrücklich bestimmt ist, in welchem Falle der Ersatz hiernach zu geschehen hätte. 1438

206. Wurde bei der gemeinschaftlichen Ausstattung bedungen, daß solche auf Rechnung des zuerst mit Tod abgehenden Eheheils geschehen solle, so hat dessen Verlassenschaftsmasse dem andern Ehegatten den Ersatz dessen zu leisten, was dieser aus eigenem Vermögen zur Aussteuer hergegeben hat.

Uebersteigt in diesem Falle die Aussteuer den Antheil des betreffenden Kindes an der Erbschaft, so wird der Mehrbetrag an der Verlassenschaft des andern Ehegatten seiner Zeit in Abzug gebracht, wenn bedungen wurde, daß die Aussteuer nur der Verlassenschaftsmasse des erstverstorbenen Eheheils aufgerechnet werden solle; würden aber bedungen, daß die Verlassenschaft des erstverstorbenen Eheheils die Aussteuer allein zu tragen

habe, so wird die Aufrechnung des Ueberschusses auf das Vermögen des andern Ehegatten nicht Statt finden.

207. Ist ein Grundstück eines Ehegatten zum Vortheil eines dem andern Ehegatten gehörigen Grundstücks veräußert worden, so hat jener von diesem Entschädigung zu fordern, und zwar nach dem Betrage, als der Erlös ohne diese Bedingung gewesen wäre.

XXI. Von dem Schluß der Gemeinschaftstheilung.

208. Nach vollzogener Theilung empfängt jeder der Interessenten gegen Empfangsbefcheinigung die Urkunden über die ihm zugetheilten Gegenstände. Urkunden, die ein getheiltes Gut betreffen, werden Dem übergeben, der den größten Theil davon hat, unter der Bedingung, den übrigen beteiligten Miterben auf Verlangen damit an Handen zu gehen; unter dieser nemlichen Bedingung werden die Urkunden, welche auf die ganze Erbschaft Bezug haben, Demjenigen eingehändigt, den alle Erben zum Bewahrer gewählt haben. Werden die Miterben über die Wahl dieses Urkundesbewahrers nicht einig, so 842 verfügt darüber das Amt.

XXII. Von der Rechnungsstelle der Frau, im Falle sie von den Gemeinschaftsgläubigern beslangt wird.

209. Wird die Frau auf ihren Antheil am Gemeinschaftsvermögen von den Gläubigern der Gemeinschaft